

FICHE AMENDEMENT

Proposition d'amendement à l'Article:

Partie II, Article 11

Déposée par Monsieur: Joachim Wuermeling

Qualité: Alternate

Texte du Praesidium

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik steht in Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen.

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Asylregelung, die Folgendes umfassen:

- einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige,
- einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber dennoch internationalen Schutz benötigen,

Amendement proposé

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik **mit Mindestnormen** im Bereich Asyl und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein geeigneter Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik steht in Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951, dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und den anderen einschlägigen Verträgen.

(2) Zu diesem Zweck erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren Gesetze oder Rahmengesetze zur Einführung einer gemeinsamen europäischen Asylregelung **mit Mindestnormen**, die Folgendes umfassen:

- einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige,
- einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die zwar keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber

dennoch internationalen Schutz benötigen,

- einen einheitlichen vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene im Falle eines Massenzustroms,
- ein gemeinsames Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asyl- bzw. des subsidiären oder vorübergehenden Schutzstatus,
- Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,
- Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.

(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

- einen einheitlichen vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene im Falle eines Massenzustroms,
- ein gemeinsames Verfahren für die Gewährung und den Entzug des Asyl- bzw. des subsidiären oder vorübergehenden Schutzstatus,
- Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist,
- Normen für die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären bzw. vorübergehenden Schutz beantragen.

(3) Sehen sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten einer Notlage aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Staatsangehörigen dritter Länder gegenüber, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit Verordnungen oder Beschlüsse erlassen, die vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten vorsehen. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(4) Das Recht der Mitgliedstaaten, den Zugang zum Arbeitsmarkt zu regeln, bleibt unbenommen.

Begründung:

Im Bereich Asyl ist der Erlass von Mindestnormen/Mindeststandards durch die Union völlig ausreichend (Absatz 1, 2). Die Beschränkung hierauf muss im Verfassungsvertrag festgeschrieben werden, damit Vollregelungen ausgeschlossen werden und der Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten verbleibt.

Das Recht, den Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen zu regeln, muss den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben (Absatz 4 neu), da es sich hierbei um eine integrationspolitische Entscheidung des jeweiligen Mitgliedstaates, nicht primär um eine Frage des Asyl- und Flüchtlingsrechtes handelt. Eine entsprechende Klarstellung sollte ausdrücklich erfolgen.